

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00357 vom 17. Januar 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00357](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00357)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00357 du 17 janvier 2001

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00357 del 17 gennaio 2001

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nichteintreten des Regierungsrats wegen versäumter Rekursfrist: Zuständigkeit und Eintreten (E. 1). Fristeinhaltung und Beweislage (E. 2). Beschwerdegrund (E. 3). Anspruch auf Beweisabnahme und antizipierte Beweiswürdigung (E. 4). Überprüfung des Sachverhalts durch das VGr (E. 5a). I.c. erbringt der Bf den Beweis für die Unrichtigkeit des Poststempels (E. 5b+c). Gutheissung und Rückweisung an VI.

## Erwägungen

### E. 5

a) Zur Sicherung der materiellen Rechtmässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Urteile kann das Gericht das tatsächliche Fundament jeder angefochtenen Verfügung überprüfen. Das Verwaltungsgericht unterliegt insofern keinerlei Kognitionsbeschränkungen und ist insbesondere nicht an die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen gebunden. Der Beschwerdegrund von § 51 VRG hat einen engen Bezug zu dem von § 50 Abs. 2 lit. d VRG. Jedoch beruht die unrichtige Beweiswürdigung nicht auf einer Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften (Kölz/Bosshart/Röhl, § 51 N. 4). Folglich bedarf es nicht zwingend einer Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz. Vielmehr kann das Verwaltungsgericht festgestellte Mängel selbständig beheben und würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei (§ 7 Abs. 4 VRG). Dabei muss die Beweiswürdigung auf einem sachlichen Grund basieren (Rhinow/Koller/Kiss N. 914). Der Beschwerdeführer macht die unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch eine unzutreffende Würdigung des Schreibens von Rechtsanwältin E geltend. Im weiteren fügt er an, dass die Vorinstanz es unterlassen habe, eine nachvollziehbare Begründung ihrer freien Beweiswürdigung anzubringen. b) Das Schreiben der Post vom 20. April 2000 erläutert, dass Sendungen, die als eingeschriebener Brief erkannt werden, für die spezielle Behandlung beiseite gelegt und nicht im Nachtdienst, sondern erst am nächsten Morgen erledigt werden. Eine Stempelung erst am Nachmittag des darauffolgenden Tages sei aber eher die Ausnahme und heute nicht mehr nachvollziehbar. Diese Darstellung schliesst nicht aus, dass ein vor 24.00 Uhr eingeworfener Brief, welcher als eingeschriebener Brief erkannt und dadurch für die spezielle Behandlung auf die Seite gelegt wurde, am Nachmittag abgestempelt wurde. Der Beschwerdeführer legt in nachvollziehbarer Weise dar, dass die Rekurschrift wahrscheinlich auf Grund der Frankierung von Fr. 5.- und dem – zwar durchgestrichenen, aber noch lesbaren – Vermerk "Eingeschrieben" als spezielle Sendung zur Seite gelegt und nicht mehr am Abend des 10. Januar 2000 abgestempelt wurde. Anschliessend wurde die Sendung wohl erneut untersucht und bemerkt, dass der Vermerk gestrichen und die Sendung somit als normale A-Post-Sendung aufgegeben worden war. Da der Poststempel ohnehin lediglich eine widerlegbare Vermutung darstellt, muss der Beschwerdeführer zum Beweis der Un-

richtigkeit desselben zugelassen werden. c) Diesen Beweis erbringt der Beschwerdeführer durch das Bestätigungsschreiben der Augenzeugin E vom 3. März 2000 (act. --). Als Rechtsanwältin untersteht sie der erhöhten standesrechtlichen und anwaltsrechtlichen Sorgfaltspflicht und ist sich der strafrechtlichen Problematik der falschen Beweisaussage und der weiteren erheblichen Folgen bewusst. Durch die Aussage der Augenzeugin hat der Beschwerdeführer somit den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Einreichung des Rekurses erbracht, weshalb die Vorinstanz auf den Rekurs hätte eintreten müssen. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, der Beschluss des Regierungsrates vom 6. September 2000 aufzuheben und die Akten sind zur materiellen Rekursbehandlung dem Regierungsrat zu überweisen.

#### **E. 6**

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschluss vom 6. September 2000 wird aufgehoben und die Akten zur materiellen Entscheidung an den Regierungsrat zurückgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.